

**Satzung über die Zuordnung und Löschung von
Hausnummern in der Großen Kreisstadt Radebeul
- Hausnummernsatzung -**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und der Polizeiverordnung gegen Lärmbelästigung und umweltschädliches Verhalten zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern der Großen Kreisstadt Radebeul, beschlossen durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul am 17.12.2008, korrigiert veröffentlicht im Radebeuler Amtsblatt vom 01.06.2012, Seite 11, erlässt die Große Kreisstadt Radebeul nach Beschlussfassung des Stadtrates in seiner Sitzung am 26.04.2017 folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zuordnung, Vergabe, Änderung und Löschung von Hausnummern in der Großen Kreisstadt Radebeul.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- 1) Eine Hausnummer ist die Bezeichnung, die ein bestimmtes Gebäude in einer Straße eindeutig identifiziert. Sie dient der Adressierung, Orientierung und der Auffindbarkeit eines Gebäudes.
- 2) Ein Gebäude ist eine selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, welches von Menschen betreten werden kann und geeignet oder bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.
- 3) Ein Grundstück ist der äußerlich erkennbare abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, welcher im Grundbuch auf einem gesonderten Grundbuchblatt oder unter einer eigenen Nummer im Bestandsverzeichnis auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt verzeichnet ist.

§ 3 – Nummerierungsgrundsätze

- 1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Grundstück, welches bebaut ist, zur Bebauung mit Gebäuden zugelassen ist oder werden kann, ist mit einer von der Stadt Radebeul erteilten Hausnummer zu versehen. Diese wird eindeutig einer Straße oder einem Platz zugeordnet.

- 2) Befinden sich mehrere zur jeweils selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, erhält jedes eine eigene Hausnummer. Bei Gebäuden mit mehreren Eingängen bzw. von außen zugänglichen Treppenhäusern, zwischen denen im Gebäude keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine eigene Hausnummer.
- 3) Die zur gemeinsamen Nutzung durch eine Arbeitsstätte bestimmten Baulichkeiten auf einem Grundstück sowie öffentliche und private geschlossene bauliche Anlagen (Betriebe, Krankenhäuser, Schulen, Kasernen u. a.) werden unter einer Hausnummer erfasst. Nummeriert wird der Eingang zur Hauptverwaltung.
- 4) Parkhäuser, Tankstellen, Bahnhöfe, Kirchen, Wochenendhäuser, Sportanlagen, Wartehallen mit Kiosken, Trafostationen und dergleichen erhalten in der Regel keine Hausnummer. Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4 - Zuordnung der Hausnummer und Gebäude im Einzelfall

- 1) Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richten sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes. Haupteingang ist der Zugang, der mit einer Briefkasten- und Klingelanlage ausgestattet ist und zu dem Treppenhaus führt, von dem aus ein Gebäude in allen Stockwerken erschlossen wird. Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Große Kreisstadt Radebeul die Einnummerierung abweichend von Satz 2 festlegen. Dabei sind insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.
- 2) Die Nummerierung der Häuser an Straßen erfolgt in wechselseitiger Nummernfolge, so dass die ungeraden Hausnummern auf der einen, die geraden auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegen.
- 3) Ein Eckhaus wird der Straße zugeordnet, an der sein Haupteingang liegt. Sind in dem Teil eines Eckhauses, der keinen nummerierten Hauseingang hat, über die Ecke hinaus Ladenlokale, Praxen etc. mit Nebeneingängen vorhanden, kann für jeden Nebeneingang dieser Hausfront eine Hausnummer mit der anderen Straßenbezeichnung vergeben werden. Gebäude an Stichstraßen und Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - Stichstraßen oder Wohnwege, die nur von einer Straße aus zugänglich und ein- oder zweiseitig bebaut sind, werden fortlaufend gerade und/ oder ungerade nummeriert.
 - Bei Wohnwegen, die zwei Straßen miteinander verbinden, sind alle Hausnummern möglichst einer Straße zuzuordnen. Wenn topographisch sichtbare Unterbrechungen vorhanden sind, ist zur nächstliegenden Straße zu nummerieren. Innerhalb eines Häuserblocks soll keine Trennung erfolgen.

- 4) Bei Gebäuden, deren Zugänge in mehreren Ebenen liegen, erhält der an der Fahrstraße gelegene Hauptzugang die Hausnummer. Sind die anderen Ebenen jedoch direkt zugänglich erhält jeder Eingang eine eigene Hausnummer.
- 5) Neben- und Ladeneingänge, Praxen u. a. erhalten in der Regel keine eigene Hausnummer. In besonders begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

II. Verfahrensvorschriften

§ 5 - Verfahren zur Vergabe von Hausnummern

- 1) Die Festsetzung der Hausnummern erfolgt durch die Große Kreisstadt Radebeul. Sie werden auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen erteilt. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- 2) Antragsverpflichtet ist der Eigentümer des Grundstückes oder anstelle dessen der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- 3) Bei Neubauten haben die Grundstückseigentümer im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. vor Nutzungsbeginn eines Gebäudes die Zuordnung der amtlichen Straßen-/Hausnummernbezeichnung zu beantragen.
- 4) Bei Umnummerierungen von Gebäuden sind die Grundstückseigentümer durch die Große Kreisstadt Radebeul rechtzeitig über die beabsichtigte Maßnahme schriftlich zu informieren. Die Umnummerierungen von Gebäuden sind nur dann durchzuführen, wenn
 - Straßenneu- und –umbenennungen es erfordern,
 - Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können,
 - die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Verwirrung führen kann,
 - Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen (z. B. Verlegung des Einganges)

§ 6 Anbringung und Gestaltung

- 1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, auf eigene Kosten mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- 2) Die Hausnummer muss vom Gehweg und der Fahrbahn der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut sicht- und lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.

- 3) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- 4) Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe vom Untergrund deutlich abheben.

§ 7 - Untersagung zur Benutzung von Hausnummern

Für den Fall, dass Hausnummern im privaten und/ oder geschäftlichen Bereich, ohne entsprechenden Antrag verwendet werden, kann die Große Kreisstadt Radebeul diese Verwendung durch Verwaltungsakt untersagen.

§ 8 - Löschung von Hausnummern

Wird ein Gebäude abgebrochen, so kann die Hausnummer durch die Große Kreisstadt gelöscht werden. Wiederaufbauten sind wie Neubauten zu behandeln. Die etwaige Löschung der Hausnummern erfolgt von Amts wegen, wenn mindestens 3 Monate zwischen der Abbruchanzeige und der Baubeginnanzeige des neuen Objektes liegen.

§ 9 - Kosten

- 1) Die Erteilung und die Löschung einer Hausnummer auf Antrag des Verpflichteten sind nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung der Kostensatzung der Großen Kreisstadt Radebeul.
- 2) Die Erteilung und die Löschung einer Hausnummer, welche von Amts wegen erfolgen, sowie die Erteilung einer vorläufigen Hausnummer sind kostenfrei.

§ 10 - Zuwiderhandlung

- 1) Kommt der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte schuldhaft seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach, so kann die Große Kreisstadt Radebeul das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.
- 2) Die schuldhafte Zuwiderhandlung dieser Satzung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

- 3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radebeul, den 27.04.2017

Wendsche
Oberbürgermeister